

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Jahr 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	EUR
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	8.064.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.617.000
der Jahresüberschuss auf	447.000
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.162.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	291.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.254.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-963.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-199.000

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>0 EUR</u>
zusammen auf	0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 EUR.
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf			
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
Eigenbetrieb Wasserversorgung			EUR
Landesdarlehen (Zinszuschuss)			461.000
Allgemeine Kreditmarktmittel			353.500
zusammen			814.500
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			
Landesdarlehen (Zinszuschuss)			296.600
Allgemeine Kreditmarktmittel			1.269.700
zusammen			1.566.300
Insgesamt			
Landesdarlehen (Zinszuschuss)			757.600
Allgemeine Kreditmarktmittel			1.623.200
zusammen			2.380.800
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung			
Eigenbetrieb Wasserversorgung			500.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			1.000.000
zusammen			1.500.000
3. Verpflichtungsermächtigungen			
Eigenbetrieb Wasserversorgung			0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen			0
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen			0
zusammen			0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen			0

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen verbandsangehörigen Gebietskörperschaften eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird nach der Steuerkraftmesszahl und den vorläufigen Schlüsselzuweisungen auf 36,9 v.H. festgesetzt (Vorjahr: 36,9 v.H.).

Danach ergibt sich ein vorläufiger Umlagebetrag von 3.893.458 EUR.
 Im Haushaltsvorjahr belief sich der endgültige Umlagebetrag auf 3.724.820 EUR.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug	18.247.848,39 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	18.574.848,39 EUR
und zum 31.12.2018	18.941.848,39 EUR
und zum 31.12.2019	19.388.848,39 EUR

Anmerkung:

Der Jahresabschluss für 2017 liegt zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht vor.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 EUR und 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises überschritten sind. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 20.000 EUR überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

Weitere Wertgrenzen im Zusammenhang mit einer/m Nachtragshaushaltssatzung/-plan und mit dem Vorliegen von außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in keinem Fall zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	25.500 EUR

§ 12 Aufteilung der festen Kosten Schmutzwasser

Von den Kosten gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen dem Kostenträger Schmutzwasser zuzuordnen sind, entfallen 82,24 % der festen Kosten auf die Grundgebühr und 17,76 % der festen Kosten auf die Benutzungsgebühr.

§ 13 Bewirtschaftungsregeln

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsregeln werden im Detail in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

Dierdorf,
Verbandsgemeinde Dierdorf

(Horst Rasbach)
Bürgermeister